

Stand: 26.09.2019

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3  
BauGB

---



**Gemeinde Appenweier**  
Ortenaukreis

## **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Gesundheitszentrum Appenweier“**

### **Schriftlicher Teil**

---

Die Änderungen im Vergleich zur Offenlage vom 28.05.2019 bis 28.06.2019 sind in den  
Unterlagen gekennzeichnet.

Beratung · Planung · Bauleitung

**zink**  
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für  
Tief- und Wasserbau  
Stadtplanung und  
Verkehrsanlagen

## Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### A1 Art der baulichen Nutzung

#### A1.1 Mischgebiet (MI)

##### A1.1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Lebensmittelmärkten, Getränkemärkten und Drogeriemärkten,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

##### A1.1.2 Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für kirchliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

### A2 Maß der baulichen Nutzung

#### A2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl als Höchstmaß wird mit 0,5 festgesetzt.

#### A2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl als Höchstmaß wird mit 1,2 festgesetzt.

## **A2.3 Höhe baulicher Anlagen**

- A2.3.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) bestimmt (siehe Planeintrag).
- A2.3.2 Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Punkt der Dachhaut.
- A2.3.3 Eine Überschreitung der generellen Höhenbegrenzung der Baukörper ~~kann~~ bis zu weiteren 1,5 m ~~dann zugelassen werden~~ ist zulässig, wenn es sich um Bauteile technischer Anlagen handelt, welche in Bezug auf die Gesamtbaumaßnahme sich unterordnen (z. B. Fahrstuhlschacht, Klimageräte, Lüftungsauslässe u. ä.) sowie offene Geländer mit maximal 25 % Flächenanteil bzw. transparentem Glas.

## **A2.4 Vollgeschosse**

Die Anzahl der Vollgeschosse sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## **A3 Bauweise**

Im Mischgebiet wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt.  
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf höchstens 30 m betragen.

## **A4 Überbaubare Grundstücksflächen**

- A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt und gelten nur oberhalb der Geländeoberfläche.
- A4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Anbaubeschränkung ist zu beachten (vgl. Ziffer A5).
- A4.3 Stellplätze und Garagen sind oberirdisch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie „Fläche für Garagen“ bzw. „Fläche für Stellplätze“ zulässig.
- A4.4 Stellplätze und Garagen können ausnahmsweise außerhalb der in Ziff. A4.3 bezeichneten Flächen zugelassen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass ~~keine unzumutbaren Geräuscheinwirkungen verursacht~~ die gemäß TA Lärm maximal zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- A4.5 Auf den privaten Straßenverkehrsflächen sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

## **A5 Anbaubeschränkung**

Innerhalb der festgesetzten Anbaubeschränkung entlang der Bundesstraße 3 (B 3) sind Hochbauten und bauliche Anlagen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes sowie Werbeanlagen nicht zulässig.

## **A6 Führung von Versorgungsleitungen**

Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

## **A7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

A7.1 Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um Auswaschungen zu vermeiden.

A7.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.

Hinweis: Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes ‚DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser‘ vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

## **A8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Im Plangebiet sind ausschließlich Baumarten und Sträucher zu verwenden, die aus der beigefügten Pflanzliste zu entnehmen sind (vgl. Teil D „Anhang“).

## **A9 Lärmschutzmaßnahmen**

### **A9.1 Anforderungen an die Ausgestaltung der Außenbauteile der Aufenthaltsräume (passiver Schallschutz)**

A9.1.1 Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

A9.1.2 Dabei ist

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, **Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten**, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.5.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018).

A9.1.3 Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, **Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten**, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

A9.1.4 Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_s$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert  $K_{AL}$  nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018), 4.4.1.

A9.1.5 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  erforderlich sind.

A9.1.6 Die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

## **A9.2 Ausschluss von Außenwohnbereichen (SM1)**

A9.2.1 Auf der durch Planeintrag festgesetzten Fläche „SM1“ sind Außenwohnbereiche nur zulässig, wenn diese **hinreichend** (z. B. durch die Eigenabschirmung des Gebäudes selbst bzw. durch private aktive Schallschutzmaßnahmen ~~(Teilverglasung von Balkonen o. ä.)~~ **geschützt** zur Ortenauer Straße abgeschirmt sind.

## **A9.3 Lüftungseinrichtungen**

A9.3.1 Im Plangebiet sind die Schlafräume bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume mit einer mechanischen Lüftungsanlage zu versehen.

A9.3.2 Kann im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass z. B. durch die Eigenabschirmung eines geplanten Gebäudes innerhalb einzelner Fassaden(-abschnitte) der Immissionsgrenzwert „nachts“ eingehalten wird, ist für diese Fassadenabschnitte die Forderung nach einer Lüftungsanlage entbehrlich.

## **A9.4 Private Straßenverkehrsfläche**

A9.4.1 Die Oberflächen der privaten Straßenverkehrsflächen sind zu asphaltieren.

## **A10 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

**A10.1** Die „Private Straßenverkehrsfläche“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der für den Bau und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

**A10.2** Die Fläche „LR“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Bau- und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.

## Teil B Örtliche Bauvorschriften

### Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch [Gesetz vom 18.07.2019 \(GBl. S. 313\)](#)~~Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)~~
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### B1.1 Dachgestaltung

B1.1.1 Zulässig sind Flachdächer und geneigte Dächer bis 45° Dachneigung.

B1.1.2 Dachflächen mit einer Neigung von  $\leq 10$  Grad sind extensiv mit einer Sedumgrassschicht zu bepflanzen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Dächer untergeordneter Bauteile (Dachfläche  $\leq 10$  m<sup>2</sup>) und nutzbare Freiflächen auf Dächern.

Für die Begrünung wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:

Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün

B1.1.3 Für die Dachdeckung sollen Materialien in gedeckten Farbtönen verwendet werden. Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.

B1.1.4 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

#### B1.2 Außenwände

Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.

### B2 Gestaltung der unbebauten Flächen

#### B2.1 Freiflächen

Die Gestaltung der Gartenflächen mit Folie und Steinschotter wird auf eine Fläche von maximal 10 m<sup>2</sup> je Baugrundstück begrenzt. Diese Fläche muss unmittelbar an die Außenwände anschließen.

### B3 Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinanderliegend angeordnet werden.

## **B4 Außenantennen**

- B4.1 Je Hauptgebäude ist die Errichtung einer Antenne oder Satellitenantenne zulässig. Satellitenantennen sind in der gleichen Farbe wie die dahinterliegende Fläche zu halten.

## **B5 Werbeanlagen**

- ~~B5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.~~  
B5.1 Werbeanlagen sind an der Fassade bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses zulässig.  
B5.2 Zwei Werbestellen mit einer Größe von max. 5 m<sup>2</sup> sind zulässig.  
B5.3 Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

## **B6 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser**

- B6.1 Niederschlagswasser ist im Plangebiet mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 54 m<sup>3</sup> zu sammeln und mit einem Drosselabfluss von maximal 17 l/s abzuleiten.



## Teil C Hinweise

### C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### C2 Bodenschutz/Altlasten

C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C2.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

C2.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.

C2.5 [„Anfallende Erdaushub- und Bauschuttmassen aus den Bereichen des Altstandort „Tankstelle Strack“, Objekt Nr. 03157, sind auf Grundlage von Schadstoffuntersuchungen eines für derartige Fragestellungen geeigneten Gutachters/Ingenieurbüros einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zu zuführen. Die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Verfügung zu stellen.“](#)

### C3 Grundwasserschutz

C3.1 Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz dem Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

C3.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Ortenaukreis als untere Wasserbehörde Verbindung

aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

- C3.3** Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußböden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.  
Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.  
Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.  
Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

#### **C4 Baugrunduntersuchung**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **C5 Nutzung der Solarenergie**

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

#### **C6 Kampfmittel**

Für das Plangebiet ist vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Regierungspräsidium Stuttgart, zu beantragen. Die dafür benötigten Formulare können unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 18 Wochen ab Auftragseingang.

#### **C7 Abfallentsorgung**

##### **Bereitstellung der Abfallbehälter/ Gelbe Säcke**

Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

### Abfallwirtschaftssatzung

Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:

Die in den Planunterlagen dargestellte private Straßenverkehrsfläche (Stichstraße), wird von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt).

## **C7C8** Vermeidungsmaßnahmen

### C8.1 Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Gehölze

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es, eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen und einem Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

- Gebäude

In den Schuppen sind vorübergehende Einzelquartiere nicht auszuschließen. Daher muss der Abriss der Schuppen nach der ersten, besser zweiten Frost-

periode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Falls in das Gebäude eingegriffen, u.a. Abriss, ist dies vorher auf mögliche Quartiere hin zu untersuchen, u.a. im Dachstuhl, aber auch an den Außenbereichen.

#### C8.2 Amphibien - Kreuzkröte

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der Kreuzkröte stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine Kreuzkröten ansiedeln und laichen können.

### ~~C8 Wasserdurchlässige Befestigungen~~

~~Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes ‚DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser‘ vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.~~

Appenweier, .....

.....  
Manuel Tabor  
Bürgermeister

Lauf, 26.09.2019 Jä/Kr-kös

**zink**  
I N G E N I E U R E

Poststraße 1 · 77886 Lauf  
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

## Teil D Pflanzliste

### D1 Bäume

#### MITTEL-UND GROßKRONIGE / GROßE, SCHLANKWACHSENDE BÄUME

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides (auch in Sorten)	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus (auch in Sorten)	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior (auch in Sorten)	Esche
Pyrus calleryana „Bradford“	chin. Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Quercus robur „Fastigiata“	schlankwachsende Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia cordata ‚Erecta‘	Linde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia tomentosa „Brabant“	Silberlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

### D2 Sträucher

#### HEIMISCHE STRÄUCHER

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare*	Liguster
Lonicera xylosteum*	Heckenkirsche
Rosa canina	Heckenrose
Rosa pimpinellifolia	Dünenrose
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus*	Gem. Schneeball

#### ORTSTYPISCHE STRÄUCHER

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Buddleia davidii Hybr.	Schmetterlingsstrauch
Chaenomeles Hybr.	Scheinquitte
Deutzia x magnifica	Deutzie
Forsythia Hybr.	Forsythien
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie

Philadelphus Arten	Falscher Jasmin
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpenjohannisbeere
Ribes sanguineum 'Atrorubens'	Blutjohannisbeere
Rosa rugosa	Apfelrose
Rosa rugosa 'Alba'	Apfelrose
Syringa vulgaris Hybr.	Flieder
Spiraea x arguta	Schneespiree
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere

### D3 Bäume (Heister) und Sträucher

#### BÄUME

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Eiche
Salix fragilis	Bruchweide

#### STRÄUCHER

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare*	Liguster
Rosa canina	Heckenrose
Salix cinerea	Grauweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus*	gem. Schneeball

### D4 Kletterpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe
Hedera helix *	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthenocissus – Sorten	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

---

\* giftige Gehölze